

Stellungnahme des Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz zu den Änderungen des aktuellen Referentenentwurfs zur Gefahrstoffverordnung vom 29.7.2025

1. Wegfall des §3 Gefahrenklassen

Paragraf 3 wurde gestrichen, der entsprechende Verweis aus § 3 Absatz 1 wurde in § 2 „Begriffe“, Absatz 1 a verschoben. Die Tabelle mit der übersichtlichen Darstellung der Gefahrenklassen aus § 3 Absatz 2 wurde ersatzlos gestrichen.

Die Gefahrstoffverordnung richtet sich an den Arbeitgeber, in unserem Fall an Handwerksbetriebe, und nicht nur an professionelle Gefahrstoffexperten. Die Beschreibung der Gefahrenklassen im Wortlaut in einer übersichtlichen Tabelle mit Verweis auf weitere Beschreibungen in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sehen wir als hilfreiche Verbesserung der Lesbarkeit an.

Wir empfehlen, die Tabelle aus § 3 Absatz 2 nicht aus vermeintlichen Vereinfachungsgründen zu streichen.

2. § 11a, Absatz 4a:

„Betriebe bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde, wenn Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos durchgeführt werden sollen.“

Diese Umsetzung der EU RICHTLINIE (EU) 2023/2668. bedeutet zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Werden nur die Betriebe betrachtet, die bereits jetzt eine Zulassung besitzen und Abbruch mit hohem sowie niedrigem und mittleren Risiko betreiben, ist der Zusatzaufwand gegebenenfalls überschaubar. Das BMAS geht in seiner Begründung hier von 1.165 Betrieben aus.

Für den überwiegenden Teil der Handwerksbetriebe, die „renovieren“, gilt dies nicht, weil sie keinen Abbruch betreiben, sondern im Bereich der sogenannten „funktionalen Instandhaltung“ tätig sind.

Bei dieser Auslegung ist die Regelung weniger problematisch, da sie den Großteil der Handwerksbetriebe nicht betreffen würde.

Unserer Auffassung nach ist diese Auslegung jedoch nicht sichergestellt, da der Abbruchbegriff in der Gefahrstoffverordnung auslegungsfähig ist:

Abbrucharbeiten sind: *„das vollständige Entfernen asbesthaltiger Bauteile oder Materialien aus baulichen oder technischen Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und*

sonstigen Erzeugnissen sowie von Teilflächen oder aus Teilbereichen dieser Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen (Abbrucharbeiten);“

Da der Abbruch von Teilflächen auch im Rahmen der funktionalen Instandhaltung vorkommen kann, muss durch Klarstellung (zumindest im technischen Regelwerk TRGS 519) sichergestellt sein, dass der Abbruch von kleinen Teilflächen im Rahmen der funktionalen Instandhaltung nicht zu den Abbrucharbeiten zählt. Ansonsten würden aus den zitierten 1.165 Betrieben möglicherweise 220.000 Betriebe werden, was einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Betriebe bedeutet.

Im Gegensatz zu Betrieben, die bereits eine Zulassung haben, ist der geforderte Nachweis:

„Die Genehmigung nach § 11a Absatz 4a wird aufgrund einer unternehmensbezogenen Anzeige erteilt, wenn der Arbeitgeber nachgewiesen hat, dass

- 1. die für die Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist und*
- 2. die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist.*

Die Genehmigung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren erteilt.“

für andere aufwendig (Nachweis der sicherheitstechnischen Ausstattung durch Checkliste oder Fotodokumentation, Betriebsbegehung?).

Wir empfehlen für die Umsetzung in der Praxis eine möglichst unbürokratische Vorgehensweise (Checkbox/-liste mit Bezug auf die angezeigten Tätigkeiten).

Wir begrüßen aber die vorgesehene Kopplung der Genehmigung an die unternehmensbezogene Anzeige. So muss nicht noch ein weiteres Dokument erstellt werden.

3. Zusätzliche Angaben bei der unternehmensbezogenen Anzeige

Diese Umsetzung der EU-RICHTLINIE (EU) 2023/2668. bedeutet zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Im Rahmen der unternehmensbezogenen Anzeige war bisher die Anzahl der fachkundigen Beschäftigten anzugeben (Anlage 1.1 TRGS 519). Jetzt soll zusätzlich eine namentliche Auflistung der voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten, ein Nachweis der Fachkunde und ein Nachweis der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge für die voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten erfolgen.

Innerhalb der maximalen Gültigkeit der unternehmensbezogenen Anzeige von sechs Jahren sind in Handwerksbetrieben unterschiedliche Mitarbeiterfluktuationen zu erwarten.

Wir erkennen positiv an, dass durch die Formulierung „voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten“ eine gewisse Offenheit erreicht wird, d. h., die Unternehmensbezogene Anzeige muss nicht bei jedem Beschäftigtenwechsel erneuert werden. (Davon unberührt ist natürlich, dass die im Betrieb hierfür eingesetzten Beschäftigten Fachkunde besitzen und Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt haben.)

4. Übergangsfristen für die Sachkunde in der funktionalen Instandhaltung,

Zunächst begrüßen wir die Übergangsregelung in § 25, 6a, dass für die verantwortliche Person nach § 11a Absatz 5 Nr. 1 eine Übergangsfrist bis 5.12.2027 vorgesehen ist, d. h., dass Betriebe, die in der funktionalen Instandhaltung tätig sind, bis dahin keine Sachkunde benötigen.

Mit dem aktuellen Änderungsvorschlag gibt es für die aufsichtführende Person nun ebenfalls diese Übergangsfrist bis zum 5.12.2027.

Die Übergangsfristen erkennen an, dass Sachkundeschulungen für so viele Personen, die potenziell mit Asbest im Rahmen der funktionalen Instandhaltung in Berührung kommen, aktuell am Markt nicht zur Verfügung stehen.

Das ist aus Sicht unseres Handwerks ausgesprochen positiv.

5. Fachkunde plus Grundkenntnisse für die aufsichtführende Person ab 21.12.2025

Die aktuelle Fachkundanforderung, die die Grundkenntnisse Asbest beinhaltet, wirft aber ein ähnliches Problem auf. Aktuell bieten im Malerhandwerk Innungen nur vereinzelt die Grundkenntnisse an. Es gibt also keinesfalls flächendeckende Angebote, die Grundkenntnisse bis Ende Dezember 2025 an aufsichtführende Personen vermitteln.

Die Crux der Schulung von Grundkenntnissen besteht in der praktischen Schulung, wo ein gewisser technischer Aufwand für die Anbieter entsteht. Es fehlt hierzu aber auch etwas das Verständnis, da die praktische Schulung inhaltlich de facto eine Schulung zum staubarmen Arbeiten ist. Im Maler- und Lackiererhandwerk ist aber staubarmes Arbeiten, Umgang mit PSA, Umgang mit Staubsaugern keine Ausnahme, sondern betriebliche Praxis.

Dagegen ist die theoretische Schulung, die auch online oder per E-Learning bei der BG BAU durchführbar ist, kurzfristig erlernbar. Diese ist auch inhaltlich auf Asbest bezogen und nach unserer Erfahrung tatsächlich „neuer „Lernstoff“.

Wir halten fest: Kurzfristig kann die geforderte Fachkunde, die die Grundkenntnisse Asbest beinhaltet, nur bei geschätzt 10 Prozent unserer Betriebe, die eine sachkundige Person besitzen und innerbetrieblich schulen können, umgesetzt werden.

Wir würden deshalb empfehlen, es bei der Übergangsfrist auch für die aufsichtführende Person für die Sachkunde bis zum 5.12.2027 zu belassen und für Fachkunde in der Übergangsfrist die Fachkundedefinition aus § 2 Nr. 16 der Gefahrstoffverordnung, ggf. zuzüglich der theoretischen Grundkenntnisse Asbest zugrunde zu legen.

6. Absenkung der Grenzwerte für Asbestfasern

Die ab 2029 erfolgende Grenzwertabsenkung von 10.000 Fasern/m³ auf 2.000 Fasern/m³ wird zur Folge haben, dass die derzeit anerkannten emissionsarmen Verfahren entweder neu überprüft werden (hohe Kosten) oder entfallen. Vorteil der emissionsarmen Verfahren ist derzeit, dass sie nach der Arbeit keine Freimessung erfordern. Außerdem können sie von auf das Verfahren geschulten Mitarbeitern (Modul Q1E) ohne Sachkunde durchgeführt und beaufsichtigt werden.

Die Verfahren werden nach einer Grenzwertabsenkung zwar weiterhin als Tätigkeiten mit geringem bzw. dann mittlerem Risiko zur Verfügung stehen und können mit entsprechenden Schutzmaßnahmen ausgeführt werden.

Im Rahmen der Anpassung der Grenzwerte sollte aber für jedes einzelne Verfahren überprüft werden, ob die bisherigen Erleichterungen (visuelle Kontrolle, keine Freimessung, Beaufsichtigung mit der Qualifikation Q1E) erhalten bleiben können.

7. Besonderer Punkt: Mitwirkungspflichten §5a

Die aktuelle Gestaltung der Mitwirkungspflichten erschwert unnötig die Bauabläufe und verhindert im schlechtesten Fall, dass das Thema Gebäudeschadstoffe/Asbest fachgerecht behandelt wird. Es sollte ein neuer Anlauf unternommen werden, die Erkundung beim Veranlasser zu adressieren und nicht nur eine „Mitwirkung“ festzuschreiben, die im einfachsten Fall nur zur Mitteilung des Baujahrs verpflichtet.

Begründung:

Baurechtlich müssen Angebote vollständig sein. Bei Asbestverdacht (verdächtiges Baujahr, keine sonstige Mitwirkung des Veranlassers) muss ein Angebot zumindest die Beprobung enthalten. Nachträge zu einer offensichtlich notwendigen Erkundung/ Beprobung sind nicht möglich. Fällt die Erkundung positiv aus, muss der Betrieb im besten Fall ein neues

Angebot erstellen, bzw. kann mangels fehlender Qualifikation gar nicht ausführen. Dies halbwegs rechtssicher aber nur dann, wenn er sein vorheriges Angebot unter den Vorbehalt der Gefahrstofffreiheit gestellt hat. Andernfalls wird man sich je nach Sachlage trefflich darüber streiten können, ob in Anbetracht des § 650 b Abs. 1 Satz 2 BGB ein entsprechender Nachtrag vergütungspflichtig ist.

Am sichersten wäre es daher, zunächst die Beprobung isoliert anzubieten, um nach Erhalt der Erkenntnisse ein gesondertes Angebot unter Einbeziehung der Gegebenheiten abzugeben. Dies ist jedoch praktisch nicht umsetzbar.

Auftraggeber nutzen die Situation aus. Anstatt mitzuwirken, verlagern Sie das Thema auf den Handwerker.

Beispiel – Zitat aus einem Leistungstext:

„Informationspflicht zur Gefahrstoffverordnung gemäß § 5a

Das Objekt stammt aus dem Baujahr 01.01.1972 (der genaue Baubeginn ist nicht eindeutig feststellbar). Ohne weiterführende Maßnahmen - wie zusätzliche Recherchen, Untersuchungen oder Beprobungen, können wir keine verlässliche Aussage über das Vorhandensein von Gefahrstoffen treffen. Sofern uns konkret verbaute Gefahrstoffe bekannt sind, weisen wir darauf gesondert im Auftragstext hin. Wir bitten um entsprechende Beachtung. Falls aufgrund vermuteter oder nachgewiesener Gefahrstoffe zusätzliche Kosten oder eine Verlängerung der Bauzeit zu erwarten sind, ist dies dem Auftraggeber vor Auftragsbeginn in Textform mitzuteilen.“

Wie soll ein Handwerksbetrieb vor Auftragsbeginn beproben, wenn für die Beauftragung einer sachkundigen Person (Auftrag, Anfahrt, Probennahme, Analyse und Prüfbericht) 1 bis 2 Wochen gerechnet werden müssen?

Es kann nicht sein, dass es einen Auftrag gibt, vor Beginn der Arbeiten aber erst eine Beprobung durchgeführt wird. Ein Auftrag mit Leistungstext muss den Gegebenheiten entsprechen (Angebotsvollständigkeit - s.o.). Leistungen zu vereinbaren und erst vor Auftragsbeginn eine Schadstofferkundung – letztlich durch jedes einzelne Gewerk / Unternehmen - funktioniert praktisch und rechtlich nicht.

Unser Beispiel zeigt, dass Veranlasser von Handwerksleistungen ihren Vorteil geringer Mitwirkungspflichten kennen und diese „Karte ganz bewusst „spielen“.

Wir hoffen, dass sich an den Mitwirkungspflichten zeitnah etwas ändert.